

Uwe Boysen
Vorsitzender Richter am Landgericht i. R.
Wätjenstr. 132
D-28213 Bremen
Tel. 49(0)-421 2235854
Mobil: 0171 4547597
E-Mail: boysen-bremen@t-online.de

Sachverständigenstellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

- a) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung des elektronischen
Rechtsverkehrs mit den Gerichten - BT-Drucksache 17/12634 - und**
- b) zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Förderung des elektronischen
Rechtsverkehrs in der Justiz - BT-Drucksache 17/11691**

am 15. April 2013 ab 14.00 Uhr

I. Einleitung

1. Die mit den vorliegenden Gesetzentwürfen geplante Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs in und mit der Justiz wird zu erheblichen Veränderungen für alle mit der Rechtspflege befassten Personen führen, seien es nun die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Justiz oder die Prozessbevollmächtigten wie auch sonstige an gerichtlichen Verfahren Beteiligte. In besonderer Weise trifft das aber für blinde und sehbehinderte Menschen zu, die sich hier häufig erheblichen Barrieren gegenübersehen.

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf das Aufzeigen solcher Barrieren und auf Vorschläge zu deren Beseitigung, wobei es - entsprechend den Entwürfen – nicht um physische, sondern ausschließlich um Kommunikationsbarrieren geht. Zum anderen beschränke ich mich bei meinen weiteren Ausführungen auf den Entwurf der Bundesregierung, da er immerhin in Ansätzen die Forderung nach Barrierefreiheit im elektronischen Rechtsverkehr aufgreift. Dabei behandle ich die nach wie vor vorhandenen Schwächen des Entwurfs aus der Sicht blinder und sehbehinderter Menschen.

2. Blinde und sehbehinderte Menschen werden durch die Gesetzentwürfe zu E-Justice in besonderer Weise betroffen. Zum einen eröffnen elektronische Dokumente, deren Übermittlung auf elektronischem Weg, elektronische Akten und das Internet ihnen die Chance auf eine gleichberechtigte Teilhabe am elektronischen Rechtsverkehr. Zum anderen werden sie ohne die erforderlichen gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit von der Teilnahme wieder ausgeschlossen.

Wir nutzen als blinde und sehbehinderte Menschen am Computer bestimmte Hilfsmittel wie Screenreader oder Screenmagnifier, die es uns ermöglichen, die auf dem Monitor dargestellten Inhalte auf einer Braillezeile oder über eine Sprachausgabe wiederzugeben oder aber stark vergrößert darzustellen. Die hierfür erforderlichen technischen Standards sind vorhanden, werden in der Praxis aber

leider vielfach (noch) nicht beachtet. So wie ein Rollstuhlfahrer ein Gerichts- oder Verwaltungsgebäude mit seinem Rollstuhl als Hilfsmittel nur dann nutzen kann, wenn die Gebäude barrierefrei zugänglich sind, können wir die verwendeten Programme, Programmoberflächen und Programminhalte mit unseren Hilfsmitteln nur dann adäquat nutzen, wenn diese barrierefrei zugänglich sind. Für Rollstuhlfahrer gibt es gesetzliche Regelungen, beispielsweise in den Bauordnungen, die dazu verpflichten, Gebäude barrierefrei zu gestalten. So wie die Bauordnungen eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Gebäuden enthalten, sind die Justizgesetze um eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit des elektronischen Rechtsverkehrs zu ergänzen, wobei - das sei vorab bemerkt - es zweitrangig ist, in welchem Gesetz und an welcher Stelle des Gesetzes eine solche Verpflichtung verankert wird.

II. Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl II 2008, 1419; Bekanntmachung des Inkrafttretens: BGBl II 2009, 818) verpflichtet den Gesetzgeber dazu, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz und eine selbstbestimmte Teilhabe an allen modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, die elektronisch bereit gestellt werden oder zur Nutzung offen stehen, zu ermöglichen sowie vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen (Art. 4, 9 und 13 UN-BRK). Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention ist die inklusive Gestaltung aller Lebensbereiche (Welti, Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit, NVwZ 2012, 725). Dies macht es - übertragen auf den vorliegenden Kontext - erforderlich, Informations- und Kommunikationstechnologien, die für die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt werden, im Sinne eines „Design for all“ von vornherein so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (so auch die Definition für Barrierefreiheit in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes). Dies macht die Nutzung von Hilfsmitteln wie Screenreadern oder Vergrößerungssystemen durch blinde und sehbehinderte Menschen nicht entbehrlich, führt aber zur Notwendigkeit, die Informations- und Kommunikationstechnologien unter Beachtung der hierfür erforderlichen technischen Standards so zu gestalten, dass sie generell und von vornherein mit diesen Hilfsmitteln in der gleichen Weise wie für andere auch zugänglich und nutzbar sind. Eine gesetzliche Regelung, die lediglich sicherstellt, dass elektronische Dokumente erst im Nachhinein in einer weiteren, auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (wie der bisherige § 191a GVG), genügt diesen Anforderungen nicht (vgl. dazu allgemein bereits Kossens/Heide/Maaß, SGB IX, Kommentar, 3. Aufl. 2009, § 4 BGG Rn 4 ff., ebenso Roggenkamp, Barrierefreies E-Government, NVwZ 2006, 1239).

III. Auswirkungen fehlender Barrierefreiheit

Anhand einiger Beispiele sollen im Folgenden kurz die Auswirkungen fehlender Barrierefreiheit verdeutlicht werden.

(1) Ein blinder Rechtsanwalt will das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nutzen, um einen Schriftsatz zu übermitteln. Dieses ist aber zurzeit nicht barrierefrei zugänglich, so dass er am elektronischen Rechtsverkehr nicht teilnehmen kann. Außerdem kann er das elektronische Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, da auch die hierfür erforderlichen Verfahren nicht barrierefrei sind.

(2) Eine blinde Rechtsanwältin möchte die in ihrem elektronischen Anwaltspostfach eingegangenen Zustellungen und Fristsetzungen des Gerichts und die durch das Gericht weitergeleiteten gegnerischen Schriftsätze abrufen. Wenn die bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten elektronischen Postfächer - entgegen der in § 31a BRAO-E vorgesehenen Fassung - nicht barrierefrei sind, bleibt ihr der Zugang verwehrt.

(3) Ein blinder Geschäftsstellenmitarbeiter bei einem Bundesgericht möchte die eingegangene elektronische Post innerhalb des Gerichts verteilen und anschließend die auf dem elektronischen Aktenbock liegenden richterlichen Verfügungen abarbeiten. Bei fehlender Barrierefreiheit des Aktenverwaltungsprogramms und der juristischen Fachanwendungsprogramme kann er nur einen Teil der Arbeiten erledigen.

(4) Ein hochgradig sehbehinderter Richter möchte die eingegangenen Schriftsätze zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durcharbeiten. Werden die in Papierform eingereichten Schriftsätze beim Einscannen vom Gericht elektronisch nur als Bild erfasst, so wird ihr Inhalt von der Sprachausgabe nicht wiedergegeben. Ohne Texterkennung (OCR) sind auch Suchfunktionen in den Dokumenten nicht möglich.

(5) Ein blinder Rechtssuchender will in einem gerichtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang einen Antrag mittels eines hierfür vorgesehenen Formulars stellen. Da weder das Verfahren nach §§ 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes noch der elektronische Personalausweis barrierefrei sind, kann er den elektronischen Rechtsverkehr hierfür nicht nutzen.

Die Beispiele ließen sich weiter ergänzen, zeigen aber bereits, welche existenziellen Auswirkungen fehlende Barrierefreiheit in allen Bereichen des elektronischen Rechtsverkehrs für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen haben kann und dass hier Abhilfe erforderlich ist.

IV. Erforderliche Regelungen zur Verwirklichung von Barrierefreiheit

Um die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Anforderungen zu verwirklichen, sind folgende Regelungen zur Barrierefreiheit unverzichtbar:

1. Barrierefreie elektronische Übermittlungswege

Nach § 130a Abs. 3 ZPO des Entwurfs der Bundesregierung (im Folgenden: ZPO-E)¹ muss ein elektronisches Dokument an das Gericht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder auf einem sicheren Übermittlungsweg

¹ Aus Vereinfachungsgründen werden im Folgenden nur die Vorschriften der ZPO zitiert. Die nachfolgenden Ausführungen gelten ebenso für die inhaltsgleichen Parallelvorschriften der anderen Verfahrensordnungen.

eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind nach § 130a Abs. 4 Nrn. 1-3 ZPO-E die Versendung als absenderbestätigte De-Mail, die Versendung aus einem elektronischen Anwaltspostfach sowie sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

a) Übermittlungswege nach § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO-E

Für sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden (§ 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO-E), schreibt der Gesetzentwurf unmissverständlich deren Barrierefreiheit vor. Das ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die Regelung dient dazu, das Gesetz technikenabhängig für zukünftige Entwicklungen offen zu halten. Konkrete Übermittlungswege, die für eine Zulassung in Betracht kommen, sind gegenwärtig nicht in Sicht. Eine Nutzung dieser Übermittlungswege durch blinde und sehbehinderte Menschen wird daher erst in der weiteren Zukunft möglich sein.

b) Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO-E

Für den Übermittlungsweg zwischen dem neu zu schaffenden elektronischen Anwaltspostfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts (§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO-E) schreibt der Gesetzentwurf in § 31a BRAO vor, dass das bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu errichtende Anwaltspostfach barrierefrei sein soll. Eine Nutzung dieses Übermittlungsweges setzt allerdings zusätzlich voraus, dass für die Übermittlung das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt wird. Die dafür erforderlichen Programme sind bisher jedoch nicht barrierefrei. Blinde und sehbehinderte Rechtsanwälte können an der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten über das neu zu schaffende Anwaltspostfach daher nur dann teilnehmen, wenn auch das EGVP barrierefrei gestaltet wird.

Durch § 130c ZPO-E sollen Rechtsanwälte darüber hinaus verpflichtet werden, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen nur noch als elektronische Dokumente einzureichen. Ohne barrierefrei zugängliche Übermittlungswege werden blinde und sehbehinderte Rechtsanwälte dadurch jedoch an einer eigenständigen Berufsausübung gehindert.

Der Gesetzentwurf ist daher um eine Regelung zu ergänzen, die gewährleistet, dass zukünftig auch die Programme für das EGVP barrierefrei gestaltet werden. Eine entsprechende Verpflichtung ist unabhängig von der Vorschrift des § 130a ZPO-E - verfahrensordnungsübergreifend - in das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen (siehe den Vorschlag unter V. dieser Stellungnahme).

c) Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO-E

Für den Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO-E fehlt eine gesetzliche Regelung, die zur Barrierefreiheit der absenderbestätigten De-Mail verpflichtet.

Sonstige Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte, für die das elektronische Anwaltspostfach nicht zur Verfügung steht, Behördenvertreter und Verfahrensbeteiligte (Kläger, Beklagte, Antragsteller, ...), die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen wollen, müssen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten entweder eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz verwenden oder den Post- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos (§ 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO-E) als Übermittlungsweg nutzen. Sonstige Prozessbevollmächtigte, die unter § 174 Abs. 1 ZPO fallen, und Behördenvertreter werden durch § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO-E, da eine Teilnahme am elektronischen Anwaltspostfach (§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO-E) für sie nicht in Betracht kommt und andere sichere Übermittlungswege (§ 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO-E) bisher nicht vorhanden sind, zudem verpflichtet, ein De-Mail-Konto für gerichtliche Zustellungen zu eröffnen.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die als sonstige Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte oder als Behördenvertreter an einem gerichtlichen Verfahren teilnehmen, werden damit vom elektronischen Rechtsverkehr ausgeschlossen, solange nicht auch die Verfahren zur qualifizierten elektronischen Signatur und zur absenderbestätigten De-Mail barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Gleiches gilt für blinde oder sehbehinderte Naturalparteien, die sich in Verfahren ohne Anwaltszwang selbst vertreten, wenn sie am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen wollen.

Um auch hier einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten, sind gesetzliche Regelungen zur Barrierefreiheit von De-Mail und qualifizierter elektronischer Signatur unverzichtbar. In Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention, der den barrierefreien Zugang u.a. zu den Informations- und Kommunikationstechnologien zum Gegenstand hat, heißt es hierzu in Abs. 2 Buchstabe b) ausdrücklich: „Die Vertragsstaaten treffen ... geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) UN-BRK nimmt insoweit ausdrücklich auch den Gesetzgeber in die Pflicht.

Die Gesetzentwürfe zu E-Justice sind Artikelgesetze. Es ist daher ohne weiteres möglich, durch einen weiteren Artikel auch das De-Mail-Gesetz um eine Regelung zur Barrierefreiheit zu ergänzen. Eine solche Vorschrift könnte - beispielsweise als § 8a De-Mail-Gesetz - wie folgt lauten:

„§ 8a De-Mail-Gesetz Barrierefreiheit

Akkreditierte Anbieter von De-Mail-Diensten haben ihre Dienste nach Maßgabe der aufgrund von § 11 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ergangenen Rechtsverordnung technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.“

2. Barrierefreie elektronische Dokumente

Nach § 130b ZPO können Gerichte schon heute gerichtliche Dokumente (Urteile, Beschlüsse, Protokolle, richterliche Verfügungen und Fristsetzungen, Ladungen, ...) in elektronischer Form versenden. Nach § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO-E werden Rechtsanwälte und andere Prozessbevollmächtigte zukünftig verpflichtet, hierfür einen sicheren Zugang im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO-E zu eröffnen. Elektronische Dokumente des Gerichts werden die bisherigen Papierdokumente dementsprechend zunehmend ersetzen.

Barrierefreiheit lässt sich für elektronische Dokumente des Gerichts auf einfache Weise und ohne zusätzlichen Aufwand herstellen. Ob ein elektronisches Dokument barrierefrei ist, lässt sich ihm vielfach nicht ansehen. Dabei kommt es für die Barrierefreiheit grundsätzlich nicht darauf an, wie das elektronische Dokument optisch gestaltet wurde, sondern wie es - sozusagen unter der sichtbaren Oberfläche - technisch beschaffen ist. Elektronische Dokumente, die mit einer Textverarbeitung (z.B. Word) erstellt wurden, sind jedenfalls dann, wenn sie - wie bei gerichtlichen Dokumenten üblich - so gut wie ausschließlich Text enthalten, in der Regel barrierefrei. Gleiches gilt für aus Word erstellte PDF-Dateien. Elektronische Dokumente in rein grafisch orientierten Datei-Formaten (z.B. TIFF oder JPEG) sind dagegen nicht barrierefrei, weil die vorhandenen Hilfstechnologien in diesem Fall nicht auf den Text zugreifen können. Elektronische Dokumente sind nicht barrierefrei, wenn der Text nicht in maschinenlesbarer Form, sondern nur als Teil eines Bildes, wie bei der Wiedergabe von Text auf einem Foto, zugänglich ist, oder wenn bei einem PDF-Dokument die Eigenschaft „Kopieren für Barrierefreiheit zulassen“ nicht aktiviert wurde.

Der Gesetzentwurf ist daher um eine Regelung zu ergänzen, die generell dazu verpflichtet, elektronische gerichtliche Dokumente grundsätzlich barrierefrei zu erstellen. Hierzu ist das Gerichtsverfassungsgesetz – verfahrensordnungsübergreifend - um eine entsprechende Verpflichtung zu ergänzen (siehe den Vorschlag unter V. dieser Stellungnahme).

3. Barrierefreie elektronische Akten und Akteninhalte

Nach § 298a Abs. 1 ZPO ist es schon heute möglich, Prozessakten elektronisch zu führen. Elektronische Akten werden die heutigen Papierakten mit dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs zukünftig zunehmend ersetzen. Nach § 299 Abs. 3 Satz 1 ZPO wird Akteneinsicht in elektronische Prozessakten u.a. durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder durch Übermittlung elektronischer Dokumente gewährt. Nach § 299 Abs. 3 Satz 2 ZPO kann einem Prozessbevollmächtigten, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, Akteneinsicht auch durch elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gewährt werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen können diese Formen der Akteneinsicht als Prozessbevollmächtigte, Behördenvertreter oder Verfahrensbeteiligte nur dann nutzen, wenn die elektronischen Akten und Akteninhalte, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Akteneinsicht, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Erforderlich ist daher eine gesetzliche Regelung, die dazu verpflichtet, elektronische Akten grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Hierzu ist das Gerichtsverfassungsgesetz - verfahrensordnungsübergreifend - um eine entsprechende Verpflichtung zu ergänzen (siehe den Vorschlag unter V. dieser Stellungnahme).

4. Barrierefreie Internetportale und Internetauftritte

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 130c Satz 3 ZPO-E ausdrücklich vor, dass für das gerichtliche Verfahren die Verwendung von Formularen, die im Internet zur Verfügung gestellt werden, vorgeschrieben werden kann. Der Gesetzentwurf der Bundesländer eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen über das Internet vorzunehmen (vgl. § 186 Abs. 2 und § 816 Abs. 3 ZPO-E des Bundesratsentwurfs).

Zu den Informationsangeboten von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Internet fehlt eine gesetzliche Regelung zur Barrierefreiheit der Internetauftritte und -angebote der Justiz, so dass blinde und sehbehinderte Menschen diese Informationsmöglichkeiten nicht nutzen können. Eine solche Regelung ist daher unverzichtbar.

Mit der Vorschrift in § 11 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) und der hierzu ergangenen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12.09.2011 (BGBl I 2011, 1843) gibt es bereits eine in weiten Teilen vorbildliche und bewährte Regelung, die bisher allerdings gemäß § 11 Abs. 1 BGG iVm. § 7 Abs. 1 Satz 1 BGG nur für Verwaltungsbehörden, nicht aber für Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt (Kossens, u. a., SGB IX mit Behindertengleichstellungsgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2009, Vorb BGG Rn 6, § 4 BGG Rn. 13a und § 11 BGG Rn. 1 m.w.N.).

5. Anspruch auf gesonderte Zugänglichmachung

Der Gesetzentwurf sieht eine Neufassung des § 191a GVG vor, die nunmehr auch Rechtsanwälte und andere Prozessbevollmächtigte in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezieht. Sie schließt damit Lücken der bisherigen Regelung (zu den Konsequenzen des geltenden § 191a GVG vgl. den Beschluss des BGH vom 10.01.2013, Aktenzeichen: I ZB 70/12, in dem ausgeführt wird, für einen blinden Mandanten genüge in einfach gelagerten Fällen auch eine Erläuterung von Entscheidungen durch seinen Rechtsanwalt, a. a. O. Rn. 8). Das begrüße ich ausdrücklich.

Einer gesonderten Vorschrift zur Zugänglichmachung elektronischer Dokumente - wie in § 191a GVG-E vorgesehen - bedarf es, soweit die von uns vorgeschlagene allgemeine Regelung eines § 191a GVG in das Gesetz übernommen wird, dann nur noch in den Fällen, in denen es trotz dieser Verpflichtung gleichwohl ganz oder teilweise an der erforderlichen Barrierefreiheit fehlt. Außerdem bleibt eine Vorschrift zur gesonderten Zugänglichmachung für die Fälle notwendig, in denen blinde und sehbehinderte Menschen nicht am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen oder Dokumente weiterhin in Papierform vorhanden sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 191a GVG ist dann - mit wenigen redaktionellen Änderungen - als neuer § 191b GVG in das Gesetz zu übernehmen. Hierzu ist auch die in § 191a Abs. 2 GVG bisher enthaltene Verordnungsermächtigung an die geänderte Fassung des Abs. 1 anzupassen.

V. Gesetzesvorschlag

Die erforderlichen Regelungen zur Barrierefreiheit lassen sich auf einfache Weise in den Gesetzentwurf übernehmen, indem in den Gesetzentwurf neben der bereits vorgeschlagenen Ergänzung des De-Mail-Gesetzes um einen § 8a die folgende Vorschrift als § 191a in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eingefügt wird:

„§ 191a GVG Barrierefreiheit der elektronischen Information und Kommunikation

(1) Elektronische Formen der Information und Kommunikation, die den Zugang zu Gerichten oder Staatsanwaltschaften eröffnen, sind technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für

- a) den barrierefreien Zugang zu den Übermittlungswegen des elektronischen Rechtsverkehrs und die von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu versendenden elektronischen Dokumente,
- b) den barrierefreien Zugang zu elektronischen Akten und Akteninhalten, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Akteneinsicht,
- c) den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes sowie elektronische Bezahlverfahren und
- d) die Portale der Justiz im Internet, einschließlich der Internetauftritte und -angebote von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die zur Gewährleistung von Barrierefreiheit einzuhaltenden Anforderungen und technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung.“

Dieser Gesetzesvorschlag enthält eine generelle Verpflichtung zur Barrierefreiheit der elektronischen Kommunikation mit der Justiz, ergänzt um die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die es ermöglicht, die zur Gewährleistung von Barrierefreiheit jeweils einzuhaltenden Anforderungen und technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung festzulegen. Eine solche Regelung eröffnet zugleich die Möglichkeit, unabhängig von den Vorschriften in den einzelnen Verfahrensordnungen, ausreichende Fristen für die Umsetzung der Anforderungen zur Barrierefreiheit festzulegen und beispielsweise nach der Art der verwendeten IT-Anwendungen zu differenzieren (und etwa für bereits vorhandene, bisher nicht barrierefreie Programme längere Übergangsfristen zu schaffen).

Die im Entwurf der Bundesregierung bisher als § 191a GVG enthaltene Vorschrift ist sodann als § 191b GVG zu übernehmen.

VI. Zusammenfassung und Ergebnis

Trotz des in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltenen klaren Bekenntnisses zur Barrierefreiheit und der hierzu vorgesehenen gesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich zu begrüßen sind, wird eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Gesetzentwurf bisher nicht ausreichend gewährleistet. Blinden und sehbehinderten Rechtsanwältinnen, sonstigen Prozessbevollmächtigten und Naturalparteien bleibt die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr weiterhin verschlossen, da die hierfür erforderlichen Übermittlungswege bislang nicht barrierefrei sind. Auch an anderen Stellen des Gesetzentwurfs sind weitere Regelungen zur Barrierefreiheit unerlässlich.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, in das Gerichtsverfassungsgesetz eine generelle, verfahrensordnungsübergreifende Regelung aufzunehmen, die dazu verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr nach Maßgabe einer zu erlassenden Rechtsverordnung grundsätzlich barrierefrei zu gestalten.

Zu gewährleisten ist insbesondere, dass das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zukünftig barrierefrei zugänglich ist, ebenso wie die Verfahren nach dem De-Mail-Gesetz und dem Signaturgesetz. Diese Gesetze sind in der Weise zu ergänzen, dass die Anbieter dieser Dienste verpflichtet werden, den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos und die qualifizierte elektronische Signatur zukünftig barrierefrei zu gestalten.

Erforderlich sind außerdem Regelungen zur Barrierefreiheit der elektronischen Dokumente und der elektronischen Akten einschließlich der Verfahren zur elektronischen Akteneinsicht. Für gerichtliche elektronische Dokumente ist vorzusehen, dass diese grundsätzlich barrierefrei sein müssen.

Notwendig ist weiter eine gesetzliche Regelung, die dazu verpflichtet, die Portale der Justiz im Internet, einschließlich der Internetauftritte und -angebote der Gerichte und Staatsanwaltschaften, barrierefrei zu gestalten.

Die hier vorgeschlagenen Regelungen zur Barrierefreiheit verlangen damit nichts Unmögliches. Sie lassen sich auf einfache Weise in den Gesetzentwurf einfügen und sind nach dessen Inkrafttreten auch gut handhabbar. Für die Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen am elektronischen Rechtsverkehr indes sind sie unverzichtbar.